MEGAWATT REGULATORY ADVISORY · FÜR INDUSTRIEKUNDEN

Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

Rechtslage nach ElWG §§ 80–87, EAG §§ 83–84 und KenV 2022

Stand 13. Oktober 2026 · ElWG in Kraft seit 24. Dezember 2025

Das Wichtigste in Kürze

- Jeder an Endkunden gelieferten Kilowattstunde muss ein **Herkunftsnachweis (HKN)** zugeordnet werden. Strom unbekannter Herkunft gibt es in Österreich nicht.
- Ein HKN belegt **bilanziell**, aus welcher Quelle 1 MWh erzeugt wurde. Nach Verwendung wird er entwertet, damit jede MWh nur einmal verkauft wird.
- Das **Händlerlabel** (Lieferantenmix) zeigt die gesamte Lieferung eines Lieferanten, das **Produktlabel** (Produktmix) ein bestimmtes Produkt.
- Pro Abrechnungspunkt gibt es **genau ein Produkt und damit ein Label** mit einem CO2-Wert: entweder 0 g/kWh oder darüber.
- CO2-frei ist nur ein Mix mit **100 % erneuerbaren HKN** für die gesamte Liefermenge. Eine Teil-Beimischung senkt den Wert, macht ihn aber nicht null.

Originaltexte im RIS

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), §§ 80–87: ElWG – geltende Fassung
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), §§ 83–84: EAG – geltende Fassung
Stromkennzeichnungsverordnung: KenV 2022 (PDF) · KenV-Novelle 2025

Gesetzliche Grundlage

Die Stromkennzeichnung steht seit 24. Dezember 2025 im neuen ElWG (BGBl. I Nr. 91/2025). Die bisherigen §§ 78–79 ElWOG 2010 sind damit außer Kraft. Die Details regelt die E-Control mit Verordnung.

Ebene	Rechtsakt	Was dort geregelt ist
EU	RL (EU) 2018/2001, Art. 19	Mitgliedstaaten stellen HKN für erneuerbaren Strom aus, als Nachweis gegenüber Endkunden

Ebene	Rechtsakt	Was dort geregelt ist
EU	RL (EU) 2019/944	Lieferanten legen Energiemix und Umweltauswirkungen offen; das ElWG setzt beide Richtlinien um
AT	§§ 83–84 EAG	Ausstellung erneuerbarer HKN: ein HKN je MWh, 12 Monate gültig, nach Verwendung zu entwerten; Anerkennung ausländischer HKN
AT	§§ 80–84 ElWG	HKN für fossilen Strom und hocheffiziente KWK; HKN-Datenbank der E-Control
AT	§§ 86–87 ElWG	Pflicht zur Stromkennzeichnung; allen gelieferten Mengen sind gültige HKN zuzuordnen; Prüfung durch Wirtschaftsprüfer
AT	KenV 2022 idF 2025	Darstellung von Lieferanten- und Produktmix, CO2 in g/kWh, Regeln für Speicher ab 250 kWh

Warum gibt es Herkunftsnachweise?

Strom im Netz lässt sich physikalisch nicht zurückverfolgen. HKN machen die Herkunft trotzdem nachweisbar.

- **Physik vs. Bilanz:** Alle Erzeuger speisen in dasselbe Netz ein. Der HKN ist ein bilanzielles Zertifikat für 1 MWh aus einer bestimmten Anlage und Technologie.
- **Keine Doppelzählung:** Je erzeugter MWh gibt es nur einen HKN. Nach Verwendung wird er in der Datenbank der E-Control entwertet.
- **Transparenz:** Kunden sollen Lieferanten und Produkte nach Herkunft und Umweltwirkung vergleichen können.
- **Full Disclosure:** Österreich verlangt HKN auch für fossilen Strom. Damit ist die gesamte Liefermenge belegt, nicht nur der grüne Anteil.

HKN können getrennt vom Strom gehandelt werden, etwa norwegische Wasserkraft-HKN. Deshalb wird ausgewiesen, welcher Anteil gemeinsam mit dem Strom erworben wurde.

Händlerlabel und Produktlabel

Es gibt beide Labels, weil Kunden zwei Fragen haben: Wie sauber ist mein Lieferant insgesamt, und was steckt in meinem Produkt?

	Händlerlabel (Lieferantenmix)	Produktlabel (Produktmix)
Grundlage	§ 86 Abs. 1–3 ElWG	§ 86 Abs. 4 ElWG, § 6 KenV
Bezieht sich auf	Gesamte Strommenge an alle Endkunden im Vorjahr	Ein Produkt, das nur ein Teil der Kunden erhält
Pflicht	Immer, für jeden Lieferanten	Nur bei Produkten mit abweichendem Energiemix
Darstellung	Rechnung, Werbung, Website	Dem Lieferantenmix nachgeordnet und 25 % kleiner

	Händlerlabel (Lieferantenmix)	Produktlabel (Produktmix)
Inhalt	Technologie, Herkunftsland, gemeinsamer Handel, CO2, radioaktiver Abfall	Dieselben Angaben, bezogen auf das Produkt

Warum beide? Der Produktmix allein könnte täuschen: Ein Lieferant könnte grüne HKN einem Premiumprodukt zuordnen und den Rest umso fossiler liefern. Der Lieferantenmix zeigt deshalb immer das Gesamtbild.

Warum ein Industriekunde nur ein Label hat

Je Abrechnungspunkt gibt es genau einen Mix mit einem CO2-Wert. Ist darin auch nur eine fossile MWh, ist das Label CO2-behaftet. Das folgt aus mehreren Regeln:

- **Ein Liefervertrag je Abrechnungspunkt** (§ 19 Abs. 2 ElWG): Dort wird genau ein Produkt bezogen.
- **Ein Produkt, ein Mix** (§ 86 Abs. 1 und 4 ElWG): Zwei parallele Labels für dieselbe Menge sind nicht vorgesehen.
- **Lückenlose Belegung** (§ 87 Abs. 4 ElWG): Der gesamten Liefermenge sind HKN zuzuordnen.
- **Ein CO2-Wert für den ganzen Mix** (§ 5 KenV): Nur ein Mix aus 100 % erneuerbaren Quellen gilt als frei von Umweltauswirkungen.
- **Keine Doppelverwertung:** Jeder HKN wird einmal entwertet und kann nicht in einem zweiten Ausweis auftauchen.

Praktisch heißt das: Ein Produkt mit 70 % Wasserkraft und 30 % Erdgas ist nicht „70 % CO2-frei", sondern ein Mix mit einem CO2-Wert über null. Unternehmen mit mehreren Standorten können je Abrechnungspunkt ein eigenes Produkt wählen.

Empfehlung: Was Sie jetzt tun sollten

1. **Label prüfen:** Welcher Produktmix und welcher CO2-Wert stehen auf der letzten Jahresrechnung, je Abrechnungspunkt?
2. **Ziel klären:** Muss der Strom für ESG-Berichte, Kundenanforderungen oder Förderungen nachweislich CO2-frei sein?
3. **HKN anpassen:** Ein Produkt mit 100 % erneuerbaren HKN | oder 100% Gas-Zertifikaten (CO2-beahftet) pro Zählpunkt vereinbaren, inklusive gewünschter Herkunft (z. B. Europa | Österreich).
4. **PPA – richtig abbilden (sofern dies genutzt wird):** Bei Strombezugsverträgen klären, wie die HKN übertragen und entwertet werden (§ 62 ElWG).
5. **Nachweis sichern:** Die Kennzeichnung muss bis Ende November bei E-Steiermark abgeschlossen sein und erscheint erst nach Jahresende – genauer gesagt mit Anfang Mai des darauf folgenden Jahres. Für Berichte die geprüfte Kennzeichnung des Lieferanten (Händlermix) anfordern.

Ausblick: Eine Novelle der Kennzeichnungsverordnung war 2026 in Begutachtung (Strombezugsverträge, Energiegemeinschaften, Speicher). Bis 13. Oktober 2026 ist diese derzeit noch nicht kundgemacht.

Erstellt von MEGAWATT ENERGY GmbH, Kirchdorf an der Krems. Hinweis: Diese Information fasst die Rechtslage vereinfacht zusammen und ersetzt keine Rechts- oder Energieberatung. Ma